

# Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten

## 1. Verwendungszweck

Der Aachener Wohnungsmarkt ist angespannt. Insbesondere mangelt es an bezahlbarem Wohnraum für ältere Menschen, Studierende und Familien (vgl. Wohnungsmarktbericht 2021).

Ziel der Stadt Aachen ist es, mögliche Nachverdichtungspotenziale optimal nutzbar zu machen, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Aus diesem Grund bezuschusst die Stadt Aachen mit dieser Richtlinie die Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Auf Grundlage dieser Richtlinie wird die Erstberatung durch Architekt\*innen, Statiker\*innen, Gutachter\*innen oder Bauingenieur\*innen zur Abtrennung/Umgestaltung von Wohnraum zur Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten gefördert. Die Beratung kann dabei alle Gebäudeteile (vom Dachgeschoss bis zum Keller) umfassen; Außenanlagen können im Hinblick auf die Generierung von zusätzlichen Eingangssituationen mit in die Beratung einbezogen werden.

2.2 Bezuschusst werden die Honorarkosten für die fachliche Erstberatung.

2.3 Im Falle eines gestellten Bauantrags zur Generierung mindestens einer weiteren Wohneinheit in dem Objekt kann eine pauschale Förderung gewährt werden.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Hauseigentümer\*innen oder deren Bevollmächtigte, die die Verfügungsberechtigung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches über die auszubauenden Dachräume besitzen.

Förderfähig sind nur Objekte innerhalb des Stadtgebietes Aachen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzung

Für 2.2 gilt, dass der bzw. die Architekt\*innen oder Statiker\*innen, Gutachter\*innen oder Bauingenieur\*innen die Möglichkeit der Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten beurteilt (fachliche Erstberatung)

Für 2.3 gilt, dass ein Bauantrag gestellt wurden und die Generierung von mindestens einer weiteren Wohneinheit in dem Objekt bestätigt wurde.

## 5. Höhe der Förderung

5.1 Für eine Erstberatung (Stufe 1) beträgt die maximale Fördersumme für ein Objekt, in dem eine zusätzliche Wohneinheit geplant wird, 2.000 Euro.

5.2 Für die weitere Ausarbeitung der Planungen (Stufe 2), kann bei Bauantragstellung und einer bestätigten Generierung einer zusätzlichen Wohneinheit eine pauschale Fördersumme von 2.000 Euro gewährt werden.

5.3 Die zur Verfügung stehenden Fördermittel betragen in 2024: 186.323,62€.

5.4 Die Verteilung der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Sind zum Zeitpunkt des Antragseinganges die Voraussetzungen aus Ziffer 4 noch nicht erfüllt, gilt als Antragsdatum der Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

5.5 Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

## **6 Verfahren**

6.1 Der Antrag auf Zuwendung ist beim Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration zu stellen.

6.2 Die Anträge sind gemäß des Antragsvordrucks „Anlage 1 – Antrag auf Förderung“ zu stellen.

6.3 Für die Antragstellung zur Erstberatung genügt die Absicht zur Auftragsvergabe an die Architekt\*innen oder Statiker\*innen, Gutachter\*innen oder Bauingenieur\*innen für eine fachliche Erstberatung zur möglichen Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten.

6.4 Die Antragstellung zur weiteren Förderung (Stufe2) erfolgt mit Stellung des Bauantrages. Die geplante Generierung mindestens einer weiteren Wohneinheit wird durch die Verwaltung auf Basis des Bauantrages geprüft.

## **7 Verwendungsnachweis**

7.1 Für die abschließende Auszahlung der Fördermittel – Stufe 1 - ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises (Rechnung) zwingend erforderlich.

7.2 Bei Vorlage eines Kostenvoranschlags werden Fördermittel nur unter Vorbehalt bewilligt. Ein Nachweis über die Durchführung ist vorzulegen.

7.3 Für die Auszahlung der Förderstufe 2 ist die Anlage 2 dem Bauantrag zwingend beizufügen. Die weiteren Modalitäten werden intern zwischen den Fachbereichen Bauaufsicht und Wohnen, Soziales und Integration abgewickelt. Nur bei einer Bestätigung der Generierung zusätzlicher Wohneinheiten durch die Bauaufsicht erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme.

## **8 Erstattung der Fördermittel**

Sofern die Verwendung von bewilligten Fördermitteln nach 7.2 nicht nachgewiesen wird, sind die geleisteten Fördermittel durch den/die Zuwendungsempfänger\*in zu erstatten.

## **9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.